

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Schmalkalden

# Verkündungsblatt

Nr. 2/2007 vom 27. August 2007

Inhalt	Seite
Inhaltsverzeichnis (Deckblatt)	21
Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Engineering) am Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden	22
Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Engineering) am Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden	31
Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau (Master) am Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden	39
Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau (Master) am Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden	48
Gebührenordnung der Fachhochschule Schmalkalden	52
Berufungsordnung der Fachhochschule Schmalkalden	56

**Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Engineering)  
am Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau; der Rat des Fachbereiches Maschinenbau hat am 7. Dezember 2005 und 23. Mai 2007 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule hat am 10. Mai 2006 und 6. Juni 2007 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 22. August 2007 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich, Bezeichnungen
§ 2	Regelstudienzeit und Leistungsumfang
§ 3	Prüfungsaufbau
§ 4	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Fristen
§ 6	Prüfungsleistungen
§ 7	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 9	Bestehen und Nichtbestehen
§ 10	Wiederholung der Prüfungsleistungen
§ 11	Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
§ 12	Prüfungsausschuss des Fachbereiches
§ 13	Prüfer
§ 14	Zuständigkeiten
§ 15	Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
§ 16	Art und Umfang der Bachelorprüfung
§ 17	Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
§ 18	Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
§ 19	Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
§ 20	Bachelor-Grad
§ 21	Ungültigkeit der Bachelorprüfung
§ 22	Einsicht in die Prüfungsunterlagen
§ 23	Inkrafttreten

**§ 1**

**Geltungsbereich, Bezeichnungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den Studiengang Maschinenbau mit dem Abschluss „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“ am Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 2**

**Regelstudienzeit und Leistungsumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester einschließlich eines Ingenieurpraktikums von 12 Wochen Dauer sowie einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).
- (2) Zulassung, Inhalt, Ablauf und Anerkennung des Ingenieurpraktikums sind in der Praktikumsordnung geregelt.
- (3) Es sind 210 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

**§ 3  
Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen einschließlich der Module Ingenieurpraktikum, Bachelorarbeit und Kolloquium.
- (2) Modulprüfungen werden als Prüfungsleistungen abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (mündliche oder schriftliche Prüfung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 7 benotet.
- (4) Als Voraussetzung für die Erlangung einer Modulnote kann eine Prüfungsvorleistung gefordert werden. Prüfungsvorleistungen sind in der Regel als Laborscheine, Projektarbeiten oder Übungsaufgaben zu erbringen. Eine Prüfungsvorleistung wird bewertet und kann nach § 7 benotet werden.

**§ 4  
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Schmalkalden mindestens das ganze Semester vor der jeweiligen Modulprüfung eingeschrieben ist.
- (2) Es ist ein Vorpraktikum von 10 Wochen Dauer nachzuweisen. Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.
- (3) Zur Teilnahme an einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese Modulprüfung angemeldet hat. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich.
- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
  3. der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

**§ 5  
Fristen**

- (1) Modulprüfungen sind in den vom Rektorat festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen. Abweichend hiervon wird der Prüfungszeitraum des 7. Semesters vom Prüfungsausschuss Maschinenbau festgelegt.
- (2) Voraussetzung für den Antritt des Ingenieurpraktikums ist der Nachweis von 60 Kreditpunkten.
- (3) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Ist sie nicht bis zum Ende des elften Fachsemesters abgelegt, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Liegt eine Verzögerung vor, die der Studierende nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung dieser Frist festlegen.

**§ 6  
Prüfungsleistungen**

- (1) In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen beträgt je Modul 120 Minuten.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen dürfen nicht überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt pro Kandidat und Modul mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt auch für Prüfungsvorleistungen.
- (8) Die Art der Erbringung der Prüfungsleistung wird vor Beginn der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekannt gegeben.

### § 7

#### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Werden Prüfungsvorleistungen benotet, geht diese Note zu einem Drittel in die Note der Modulprüfung ein. Prüfungsvorleistung und Prüfungsleistung müssen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich nach § 19. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.  
Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

### § 8

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis ausgeschlossen.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss des Fachbereiches unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin, d.h. in der Regel zum Prüfungszeitraum des nächsten Semesters, zu wiederholen.

- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss des Fachbereiches überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 9

#### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wird. Für jede bestandene Modulprüfung erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden und damit 210 ECTS-Kreditpunkte erreicht wurden.
- (3) Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

### § 10

#### **Wiederholung der Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (3) Den Studierenden ist einmal pro Semester die Gelegenheit zu bieten, alle Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

### § 11

#### **Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen diesem Studiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 12

### Prüfungsausschuss des Fachbereiches

- (1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches zuständig. Ihm gehören fünf Professoren und zwei studentische Mitglieder des Fachbereiches Maschinenbau an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereich Maschinenbau bestellt. Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/ Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 13

### Prüfer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

## § 14

### Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 9).
- (2) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches entscheidet
1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8),
  2. über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 11),
  3. über die Bestellung der Prüfer (§ 13) und
  4. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 17).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches in Fragen der Prüfungsordnung.

## § 15

### Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

- (2) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt (Tabelle 1 und 2).

### § 16

#### Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus 30 Pflichtmodulen mit 150 Kreditpunkten, 6 Wahlpflichtmodulen mit 30 Kreditpunkten, dem Ingenieurpraktikum mit 15 Kreditpunkten, der Bachelorarbeit mit 12 Kreditpunkten sowie dem Kolloquium mit 3 Kreditpunkten.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

### § 17

#### Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor betreut. Sofern dieser nicht dem Fachbereich Maschinenbau angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss des Fachbereiches. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat mindestens 180 Kreditpunkte erreicht hat.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens vier Wochen verlängert werden.

### § 18

#### Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in gedruckter Form im Fachbereich Maschinenbau abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bewertung erfolgt durch den betreuenden Professor, im Falle der Wiederholung durch den betreuenden und einen weiteren vom Prüfungsausschuss des Fachbereiches zu bestimmenden Professor.
- (3) Sofern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, ist auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches eine weitere Begutachtung und Bewertung durch einen vom Prüfungsausschuss des Fachbereiches zu bestimmenden zweiten Prüfer durchzuführen. Die abschließende Bewertung lautet „ausreichend“ (4,0), sofern die Bewertung des zweiten Prüfers mindestens 3,0 ist. Falls der zweite Prüfer die Bachelorarbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet, entscheidet der Prüfungsausschuss über die abschließende Bewertung. Falls auch der zweite Prüfer die Bachelorarbeit mit 5,0 bewertet, ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.
- (4) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.
- (5) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält der Kandidat 12 Kreditpunkte.
- (6) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Bachelorarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist. Das Kolloquium sollte in der Regel innerhalb der ersten vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es kann erst abgelegt werden, wenn 207 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen erreicht sind. Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern abgelegt, von denen mindestens einer Professor ist. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Der Kandidat erhält für das bestandene Kolloquium 3 Kreditpunkte.

- (7) Das Kolloquium kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.

### **§ 19**

#### **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit dem Faktor Anzahl Kreditpunkte / 210 gewichteten Noten der Modulprüfungen. Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 2. Ist die Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 so lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden die Ergebnisse der Modulprüfungen in zusätzlich absolvierten Modulen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches unterzeichnet.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Kandidaten soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Bachelorurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache aushändigen.

### **§ 20**

#### **Bachelor-Grad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad eines „Bachelor of Engineering“ (B. Eng.) verliehen.

### **§ 21**

#### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

### **§ 22**

#### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

§ 23  
Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2006/07 das Studium im Studiengang Maschinenbau (Bachelor) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester begonnen haben.

Schmalkalden, 7. Juni 2007

Prof. Dr. Georg Weidner  
Dekan des Fachbereiches Maschinenbau

Prof. Dr. Heinz-Peter Höller  
Rektor der Fachhochschule Schmalkalden

Anlagen:  
- Tabellen 1 und 2

Tabelle 1: Maschinenbau (B.Eng.)

Pflichtmodule	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			7. Sem.			ΣCP		
	V	Ü	C	V	Ü	C	V	Ü	C	V	Ü	C	V	Ü	C	V	Ü	C	V	Ü	C			
Mathematik I/II	4	1	5	4	1	5																10		
Physik I/II	2	1	5	2	1	5																10		
Werkstoffkunde/Chemie	4		5																			5		
Werkstofftechnik I/II							2		5	3		5										10		
Informatik				2		5																5		
Technische Mechanik I/II/III FEM	3	1	5	4	1	5	4	1	5													15		
Getriebetechnik										2	1	5										5		
Elektrotechnik							2	1	5													5		
Technische Thermodynamik							3	1	5													5		
Wärme- und Strömungstechnik										3	1	5										5		
Fertigungstechnik I/II/III/IV	4		5	4		5	3		5							3		5				20		
Fertigungsmesstechnik										3		5										5		
Konstruktion I/II/III/IV/V/VI	2	1	5	2	1	5	2	1	5	2	1	5	1	1	5	2	1	5				30		
Automatisierungstechnik													4		5							5		
Antriebstechnik																4		5				5		
Industriebetriebslehre										3	1	5										5		
Qualitätsmanagement																			4		5	5		
<b>Wahlpflichtmodule 6. Semester: 2 zu wählen</b>																								
Kraft- und Arbeitsmaschinen													3		5							10		
Werkzeugmaschinen													3		5									
Arbeitsvorbereitung													3		5									
Fabrikplanung/Logistik													3		5									
<b>Wahlpflichtmodule 7. Semester: 1 zu wählen</b>																								
Fertigungstechnik V																			2	1	5	5		
Konstruktion VII																			2	1	5			
<b>Ergänzende Wahlpflichtmodule 5., 6. und 7. Semester: je 1 zu wählen</b>																								
Schlüsselqualifikationen										4		5							4		5	15		
Lasertechnik													3		5									
Antriebstechnik für Fahrzeuge													4		5									
Wirtschaftlichkeitsrechnung													4		5									
Ergonomie													4		5									
Kostenrechnung													4		5									
PPS													3		5									
Tribologie													3		5									
<b>Ingenieurpraktikum</b>													15									15		
<b>Bachelorarbeit</b>																			12			12		
<b>Kolloquium</b>																			3			3		
Summe SWS/ECTS				25	30		24	30		25	30		24	30		11	30		24	30		11	30	210

Tabelle 2: Maschinenbau (B.Eng.) BISS

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3./4./5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				8. Sem.				9. Sem.				ΣCP
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	
Mathematik I/II	4	1		5	4	1		5																			10		
Physik I/II	2	1	1	5	2	1	1	5																			10		
Werkstoffkunde/Chemie	4		1	5																							5		
Werkstofftechnik I/II																	2		1	5		3		1	5		10		
Informatik					2		1	5																			5		
Technische Mechanik I/II/III FEM	3	1		5	4	1		5								4	1	1	5								15		
Getriebetechnik													2	1	1	5											5		
Elektrotechnik																2	1	1	5								5		
Technische Thermodynamik																3	1		5								5		
Wärme- und Strömungstechnik																				3	1		5				5		
Fertigungstechnik I/II/III/IV	4			5	4			5								3		1	5		3		1	5			20		
Fertigungsmesstechnik													3		1	5											5		
Konstruktion I/II/III/IV/V/VI	2	1		5	2	1		5	3	2	1	10	2	1	1	5					2	1		5			30		
Automatisierungstechnik									4		1	5															5		
Antriebstechnik													4		1	5											5		
Industriebetriebslehre													3	1		5											5		
Qualitätsmanagement																								4			5		
<b>Wahlpflichtmodule 6. und 8. Semester: je 1 zu wählen</b>																													
Kraft- und Arbeitsmaschinen													3		1	5					3		1	5			10		
Werkzeugmaschinen													3		1	5					3		1	5					
Arbeitsvorbereitung													3		1	5					3		1	5					
Fabrikplanung/Logistik													3		1	5					3		1	5					
<b>Wahlpflichtmodule 9. Semester: 1 zu wählen</b>																													
Fertigungstechnik																								2		1	5		
Konstruktion/Maschinenelemente																							2		1	5	5		
<b>Ergänzende Wahlpflichtmodule 7., 8. und 9. Semester: je 1 zu wählen</b>																													
Schlüsselqualifikationen													4			5							4			5	15		
Lasertechnik																							3		1	5			
Antriebstechnik für Fahrzeuge																							4			5			
Wirtschaftlichkeitsrechnung																							4			5			
Ergonomie																							4			5			
Kostenrechnung																							4			5			
PPS																							3		1	5			
Tribologie																							3		1	5			
Ingenieurpraktikum																											15		
Bachelorarbeit																										12	12		
Kolloquium																										3	3		
Summe SWS/ECTS	25 30				24 30				11 30				25 30				25 30				23 30				11 30				210

**Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Engineering)  
am Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 22. August 2007 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau; der Rat des Fachbereiches Maschinenbau hat am 7. Dezember 2005 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule hat am 10. Mai 2006 und 6. Juni 2007 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 22. August 2007 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziele und Inhalte des Studienganges
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Sonderregelungen für das Berufsintegrierende Studium (BISS)
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

**§ 1**

**Geltungsbereich, Bezeichnungen**

- (1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 2**

**Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.
- (2) Zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium ist eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen. Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung (Anlage 1).
- (3) In der Regel kann das Studium im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

**§ 3**

**Ziele und Inhalte des Studienganges**

- (1) Das Studium im Studiengang Maschinenbau befähigt die Absolventen zur Ausübung des Berufs eines Ingenieurs. Es ermöglicht eine erfolgreiche Tätigkeit sowohl in den Bereichen der Produktentwicklung/Konstruktion als auch der Produktionstechnik und des -managements des allgemeinen Maschinen- und Fahrzeugbaus. Die Studierenden erhalten in dem nach modernen Lehrkonzepten aufgebauten Studium fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten von in der Praxis und wissenschaftlichen Forschung bewährten Methoden, Verfahren und Techniken der Fachgebiete, so dass mit hoher Problemlösungskompetenz die zu erwartenden Anforderungen an den Beruf erfüllt werden können.
- (2) Die Lehrveranstaltungen vermitteln sowohl die mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Grundkenntnisse als auch auf Praxisbedürfnisse bezogenes, modernes Fachwissen. Diese werden ergänzt durch eigenständige sowie integrierte Beiträge zu ökonomischen, ökologischen und sozialen Problemstellungen.
- (3) Die in den Vorlesungen vermittelten Methoden werden in den jeweiligen Übungen, Praktika und Projektarbeiten trainiert und gefestigt.
- (4) Eine individuelle Profilbildung ergibt sich durch die Zusammenstellung der Wahlpflichtmodule.

**§ 4**  
**Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst sieben Semester.
- (2) Zu Beginn des fünften Semesters ist ein Ingenieurpraktikum von 12 Wochen Dauer zu absolvieren. Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung (Anlage 1).
- (3) Die zweite Hälfte des siebenten Semesters dient der Bearbeitung der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).
- (4) Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Modulbezeichnungen, der Stundenumfang in Semesterwochenstunden (SWS), die zeitliche Abfolge sowie die ECTS-Kreditpunkte ergeben sich aus Tabelle 1.
- (5) Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule des 5. bis 7. Semesters sind die Festlegungen entsprechend der Tabelle 1 zu beachten.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass alle Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Maschinenbau entscheidet rechtzeitig vor Beginn des Semesters, welche Wahlpflichtmodule angeboten werden. Wahlpflichtmodule, die von weniger als fünf Studierenden gewählt werden, können abgesetzt werden.

**§ 5**  
**Sonderregelungen für das Berufsintegrierende Studium (BISS)**

- (1) Die Studiendauer im Berufsintegrierenden Studium beträgt neun Semester. Der Studienablauf ergibt sich aus Tabelle 2.
- (2) Das 3./4. und 5. Semester ist für die Berufsausbildung vorgesehen. Es wird empfohlen, in diesem Zeitraum das Ingenieurpraktikum sowie weitere Module entsprechend Tabelle 2 zu absolvieren.

**§ 6**  
**Arten von Lehrveranstaltungen**

Im Studiengang Maschinenbau können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:

**Vorlesung**

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden. Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

**Übung**

Anwendungsbezogene Reflektion von Lehrstoffen. Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.

**Praktikum (Labor)**

Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Geräten und Systemen durch praktische Anwendung von Methodenwissen einschließlich der Auswertung und Bewertung der gewonnenen Ergebnisse.

**Projektarbeit**

Selbständiges Lösen einer komplexen Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden. Dabei kann ein ganzes Spektrum von Methoden zur Anwendung gebracht werden. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen oder als Einzelarbeit gelöst.



Tabelle 2: Maschinenbau (B.Eng.) BISS

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3./4./5. Sem.				6. Sem.				7. Sem.				8. Sem.				9. Sem.				ΣCP
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	
Mathematik I/II	4	1		5	4	1		5																			10		
Physik I/II	2	1	1	5	2	1	1	5																			10		
Werkstoffkunde/Chemie	4		1	5																							5		
Werkstofftechnik I/II																											10		
Informatik					2		1	5																			5		
Technische Mechanik I/II/III FEM	3	1		5	4	1		5																			15		
Getriebetechnik												2	1	1	5												5		
Elektrotechnik																											5		
Technische Thermodynamik																											5		
Wärme- und Strömungstechnik																											5		
Fertigungstechnik I/II/III/IV	4			5	4			5																			20		
Fertigungsmesstechnik																											5		
Konstruktion I/II/III/IV/V/VI	2	1		5	2	1		5	3	2	1	10	2	1	1	5											30		
Automatisierungstechnik									4		1	5															5		
Antriebstechnik													4		1	5											5		
Industriebetriebslehre													3	1		5											5		
Qualitätsmanagement																									4		5	5	
<b>Wahlpflichtmodule 6. und 8. Semester: je 1 zu wählen</b>																													
Kraft- und Arbeitsmaschinen													3		1	5												10	
Werkzeugmaschinen													3		1	5													
Arbeitsvorbereitung													3		1	5													
Fabrikplanung/Logistik													3		1	5													
<b>Wahlpflichtmodule 9. Semester: 1 zu wählen</b>																													
Fertigungstechnik																													5
Konstruktion/Maschinenelemente																													
<b>Ergänzende Wahlpflichtmodule 7., 8. und 9. Semester: je 1 zu wählen</b>																													
Schlüsselqualifikationen																													15
Lasertechnik																													
Antriebstechnik für Fahrzeuge																													
Wirtschaftlichkeitsrechnung																													
Ergonomie																													
Kostenrechnung																													
PPS																													
Tribologie																													
Ingenieurpraktikum																													15
Bachelorarbeit																													12
Kolloquium																													3
Summe SWS/ECTS	25 30				24 30				11 30				25 30				25 30				23 30				11 30				210

Anlage 1

**Praktikumsordnung für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Engineering)  
am Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden**

**§ 1  
Vorpraktikum**

- (1) Für die Zulassung zum Studium ist ein Vorpraktikum von 10 Wochen Dauer Bedingung.
- (2) In dem Vorpraktikum soll der Praktikant erste Erfahrungen mit Werkstoffen sammeln und ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennenlernen. Neben einem Überblick über Betriebsmittel und Fertigungsverfahren soll er auch Einblick in den Aufbau sowie in die organisatorischen und sozialen Zusammenhänge eines Betriebes nehmen.
- (3) Ein Teil des Vorpraktikums (bis zu 6 Wochen) kann bis zum Ende des 3. Semesters absolviert werden.
- (4) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Maschinenbaus oder eine vergleichbare praktische Tätigkeit kann bei entsprechender Beantragung als Vorpraktikum anerkannt werden.
- (5) Zur Bestätigung/Anerkennung des Vorpraktikums ist ein Antrag entsprechend Anlage B zu stellen.

**§ 2  
Ingenieurpraktikum**

- (1) Die zukünftigen Maschinenbauingenieure sollen mit modernen Fertigungsmethoden vertraut werden, Einblick in die Organisation und soziale Struktur eines Unternehmens erhalten sowie an die berufliche Tätigkeit eines Maschinenbauingenieurs herangeführt werden. Die Studierenden sollen die praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten.
- (2) Das Ingenieurpraktikum wird von der Fachhochschule Schmalkalden betreut und ist Bestandteil des Studiums.
- (3) Das Ingenieurpraktikum wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.
- (4) Das Ingenieurpraktikum ist bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters abzuschließen. Der Beginn dieser Lehrveranstaltungen wird durch den Fachbereich bekannt gegeben.

**§ 3  
Zulassung und Dauer des Ingenieurpraktikums**

- (1) Zum Ingenieurpraktikum kann nur zugelassen werden, wer zu Beginn des Ingenieurpraktikums dem Praktikantenamt des Fachbereiches 60 Kreditpunkte nachweist und eine Praxisstelle benennt.
- (2) Ein ohne Zulassung absolviertes Ingenieurpraktikum wird nicht anerkannt.
- (3) Die Studierenden haben vor Beginn des Ingenieurpraktikums einen Professor der Fachhochschule als Betreuer zu wählen, dabei wird das Praktikumsthema bestätigt. Im Bedarfsfall können weitere Betreuer benannt werden.
- (4) Das Ingenieurpraktikum umfasst mindestens 12 Wochen. Urlaubsanspruch besteht nicht.

**§ 4  
Bachelorarbeit als Praxisarbeit**

Wird die Bachelorarbeit in einem Unternehmen angefertigt, so sind die §§ 5 und 6 dieser Praktikumsordnung auf diesen Fall anzuwenden.

**§ 5  
Praxisstelle, Verträge**

- (1) Das Ingenieurpraktikum wird in enger Zusammenarbeit der Fachhochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Eine Ausbildung im eigenen oder elterlichen Betrieb sowie im Betrieb des Ehegatten ist im Regelfall nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt des Fachbereiches.
- (2) Den Inhalt des Vertrages zwischen der Praxisstelle und den Studierenden gestalten die Studierenden gemeinsam mit der Praxisstelle. Eine Kopie des Vertrages ist dem Praktikantenamt des Fachbereiches zuzuleiten.

Der Vertrag regelt insbesondere die

1. Verpflichtungen der Praxisstelle:

- a) die Studierenden für die Dauer des Ingenieurpraktikums entsprechend den genannten Aufgabenbereichen im Praktikum einzusetzen,
- b) den Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung bestätigt,
- c) einen Betreuer für die Studierenden zu benennen.

2. Verpflichtungen der Studierenden:

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - b) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.
- (3) Der Studierende ist verpflichtet, ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dem Praktikantenamt des Fachbereiches anzuzeigen.

**§ 6**

**Status der Studierenden am Lernort Praxis**

Während des Ingenieurpraktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Schmalkalden mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden.

**§ 7**

**Haftung**

- (1) Die Studierenden sind während des Ingenieurpraktikums nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftungsrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

**§ 8**

**Zeugnis über die Praktikantentätigkeit**

Der Betrieb stellt den Praktikanten über die abgeleistete Tätigkeit ein Zeugnis aus, dessen Inhalt dem Muster in Anlage A entsprechen soll.

**§ 9**

**Anerkennung des Ingenieurpraktikums**

- (1) Im Ingenieurpraktikum ist eine Projektarbeit über die bearbeitete Aufgabenstellung anzufertigen und zusammen mit dem ausgefüllten Praktikantenzeugnis (Anlage A) dem Praktikantenamt des Fachbereiches spätestens vier Wochen nach Beendigung des Ingenieurpraktikums einzureichen. Dabei sind die üblichen Regeln für eine wissenschaftliche Arbeit einzuhalten.
- (2) Die Ergebnisse der Projektarbeit sind im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren. Das Ingenieurpraktikum wird anlässlich des Kolloquiums benotet.

**§ 10**

**Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Vom Ingenieurpraktikum kann auf Antrag ausnahmsweise befreit werden, wer nach Abschluss einer Berufsausbildung eine mindestens einjährige ingenieurmäßige Berufstätigkeit im Bereich des Maschinenbaus ausgeübt und mit einem Bericht gem. § 9 nachgewiesen hat, dass durch die Berufstätigkeit der Ausbildungsinhalt des Ingenieurpraktikums vermittelt worden ist.

Über die Anrechnung entscheidet bei Antragstellung der Prüfungsausschuss.



Anlage B

## Bestätigung / Antrag auf Anerkennung des Vorpraktikums

Name \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Strasse \_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_  
Matrikel-Nr. \_\_\_\_\_

geleistet in dem Betrieb / den Betrieben

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des Antragstellers \_\_\_\_\_

Das Vorpraktikum wird bestätigt / anerkannt

Das Vorpraktikum wird nicht bestätigt / anerkannt

Praktikantenamt des Fachbereiches \_\_\_\_\_

**Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau (Master)  
am Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau; der Rat des Fachbereiches Maschinenbau hat am 7. Dezember 2005 und 23. Mai 2007 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule hat am 10. Mai 2006 und 6. Juni 2007 der Prüfungsordnung zugestimmt.  
Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 22. August 2007 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich, Bezeichnungen
§ 2	Regelstudienzeit und Leistungsumfang
§ 3	Prüfungsaufbau
§ 4	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Fristen
§ 6	Prüfungsleistungen
§ 7	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 9	Bestehen und Nichtbestehen
§ 10	Wiederholung der Prüfungsleistungen
§ 11	Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
§ 12	Prüfungsausschuss des Fachbereiches
§ 13	Prüfer
§ 14	Zuständigkeiten
§ 15	Zulassungsprüfung
§ 16	Zweck und Durchführung der Masterprüfung
§ 17	Art und Umfang der Masterprüfung
§ 18	Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
§ 19	Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
§ 20	Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
§ 21	Mastergrad
§ 22	Ungültigkeit der Masterprüfung
§ 23	Einsicht in die Prüfungsunterlagen
§ 24	Inkrafttreten

**§ 1**

**Geltungsbereich, Bezeichnungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den Studiengang Maschinenbau mit dem Abschluss „Master of Engineering“ (M. Eng.) am Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 2**

**Regelstudienzeit und Leistungsumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester einschließlich einer Abschlussarbeit (Masterarbeit).
- (2) Es sind 90 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

**§ 3**

**Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen einschließlich der Module Masterarbeit und Kolloquium.
- (2) Modulprüfungen werden als Prüfungsleistungen abgenommen.

- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (mündliche oder schriftliche Prüfung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 7 benotet.
- (4) Als Voraussetzung für die Erlangung einer Modulnote kann eine Prüfungsvorleistung gefordert werden. Prüfungsvorleistungen sind in der Regel als Laborscheine, Projektarbeiten oder Übungsaufgaben zu erbringen. Eine Prüfungsvorleistung wird bewertet und kann nach § 7 benotet werden.

#### § 4

##### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Maschinenbau (M. Eng.) an der Fachhochschule Schmalkalden erfolgt, wenn
  1. der Kandidat den Abschluss eines Bachelors (B. Eng.) im Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Schmalkalden mit einer Abschlussnote von mindestens 2,0 erreicht hat.
  2. der Kandidat den Abschluss eines Bachelors (B. Eng.) im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Schmalkalden erreicht hat, in den naturwissenschaftlich-technischen Modulen eine Durchschnittsnote von mindestens 2,0 nachweisen kann und die Bachelorarbeit mit einem überwiegend maschinenbau-technischen Hintergrund erfolgreich bearbeitet hat sowie das Wahlpflichtfach Konstruktion/CAD erfolgreich absolviert hat.
  3. der Kandidat den Abschluss eines Bachelors (B. Eng. oder B. Sc.) an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie im Studiengang Maschinenbau oder einem vergleichbaren Studiengang bei Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten mit einer Abschlussnote von mindestens 2,0 erreicht hat.
  4. der Kandidat die Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie mit einer Abschlussnote von mindestens 2,3 bestanden hat.
- (2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Schmalkalden erfolgt nach erfolgreicher Absolvierung einer Zulassungsprüfung in den Fächern Mathematik, Technische Mechanik und Konstruktion, wenn
  1. der Kandidat den Abschluss eines Bachelors (B. Eng.) im Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Schmalkalden mit einer Abschlussnote von schlechter als 2,0 aber mindestens 2,3 erreicht hat.
  2. der Kandidat den Abschluss eines Bachelors (B. Eng. oder B. Sc.) an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit einer Abschlussnote von mindestens 2,0 erreicht hat.
  3. der Kandidat die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie mit einer Abschlussnote von mindestens 2,0 bestanden hat.
- (3) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Schmalkalden mindestens das ganze Semester vor der jeweiligen Modulprüfung eingeschrieben ist.
- (4) Zur Teilnahme an einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese Modulprüfung angemeldet hat. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich.
- (5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. der Kandidat die Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
  3. der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

**§ 5  
Fristen**

- (1) Modulprüfungen sind in den vom Rektorat festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen.
- (2) Die Master-Prüfung soll bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Ist sie nicht bis zum Ende des fünften Fachsemesters abgelegt, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Liegt eine Verzögerung vor, die der Studierende nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung dieser Frist festlegen.

**§ 6  
Prüfungsleistungen**

- (1) In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen beträgt 120 Minuten.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen dürfen nicht überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt pro Kandidat und Modul mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt auch für Prüfungsvorleistungen.
- (8) Die Art der Erbringung der Prüfungsleistung wird vor Beginn der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekannt gegeben.

**§ 7  
Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

1 = sehr gut	=	hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Werden Prüfungsvorleistungen benotet geht diese Note zu einem Drittel in die Note der Modulprüfung ein. Prüfungsvorleistung und Prüfungsleistung müssen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich nach § 20. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

### § 8

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis ausgeschlossen.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss des Fachbereiches unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin, d.h. in der Regel zum Prüfungszeitraum des nächsten Semesters, zu wiederholen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss des Fachbereiches überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 9

#### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wird. Für jede bestandene Modulprüfung erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte entsprechend Tabelle 1.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden und damit 90 ECTS-Kreditpunkte erreicht wurden.
- (3) Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

### § 10

#### **Wiederholung der Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

- (3) Den Studierenden ist mindestens einmal pro Semester die Gelegenheit zu bieten, alle Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

### **§ 11**

#### **Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen diesem Studiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 12**

#### **Prüfungsausschuss des Fachbereiches**

- (1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches zuständig. Ihm gehören fünf Professoren und zwei studentische Mitglieder des Fachbereiches Maschinenbau an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereich Maschinenbau bestellt. Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/ Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 13**

#### **Prüfer**

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt § 12 Absatz 5 entsprechend.

**§ 14  
Zuständigkeiten**

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 9).
- (2) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches entscheidet
  1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8),
  2. über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 11),
  3. über die Bestellung der Prüfer (§ 13) und
  4. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 18).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches in Fragen der Prüfungsordnung.

**§ 15  
Zulassungsprüfung**

- (1) Die Zulassungsprüfung (§ 4) dient der Feststellung der Eignung des Kandidaten zur Aufnahme des Masterstudiums.
- (2) Die Zulassungsprüfung wird nach Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt.
- (3) Gegenstand der Zulassungsprüfung sind die Stoffgebiete Konstruktion, Mathematik und Technische Mechanik entsprechend der Modulbeschreibungen des Bachelorstudienganges Maschinenbau an der FH Schmalkalden.
- (4) Die Zulassungsprüfung ist in schriftlicher Form zu erbringen. Die Prüfungsdauer beträgt 120 Minuten.
- (5) Die Zulassungsprüfung wird durch drei Prüfer der entsprechenden Fachgebiete bewertet und muss bestanden werden.
- (6) Der schriftliche Teil kann durch ein mündliches Eignungsgespräch ergänzt werden.

**§ 16  
Zweck und Durchführung der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, vertiefende und spezielle Fachkenntnisse erworben hat und die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens erfüllt.
- (2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

**§ 17  
Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus 13 Pflichtmodulen mit 65 Kreditpunkten, der Masterarbeit mit 22 Kreditpunkten sowie dem Kolloquium mit 3 Kreditpunkten.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

**§ 18  
Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem Professor betreut. Sofern dieser nicht dem Fachbereich Maschinenbau angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches.

- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss des Fachbereiches. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat mindestens 50 Kreditpunkte erreicht hat.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens vier Wochen verlängert werden.

### § 19

#### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit, Kolloquium**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gedruckter Form im Fachbereich Maschinenbau abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bewertung erfolgt durch den betreuenden Professor und einen weiteren Professor. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder beurteilt einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird durch den Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Prüfer.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.
- (4) Für die bestandene Masterarbeit erhält der Kandidat 22 Kreditpunkte.
- (5) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Masterarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist. Das Kolloquium sollte in der Regel innerhalb der ersten vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es kann erst abgelegt werden, wenn 87 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen erreicht sind. Das Kolloquium wird vor zwei Professoren der Fachhochschule Schmalkalden abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Der Kandidat erhält für das bestandene Kolloquium 3 Kreditpunkte.
- (6) Das Kolloquium kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.

### § 20

#### **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit dem Faktor Anzahl Kreditpunkte / 90 gewichteten Noten der Modulprüfungen. Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 2. Ist die Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 so lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden die Ergebnisse der Modulprüfungen in zusätzlich absolvierten Modulen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches unterzeichnet.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Kandidaten soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Masterurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache aushändigen.

**§ 21  
Master-Grad**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad eines „Master of Engineering“ (M. Eng.) verliehen.

**§ 22  
Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

**§ 23  
Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

**§ 24  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2008 das Studium im Studiengang Maschinenbau (Master) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, 7. Juni 2007

Prof. Dr. Georg Weidner  
Dekan des Fachbereiches Maschinenbau

Prof. Dr. Heinz-Peter Höller  
Rektor der Fachhochschule Schmalkalden

Anlage: Tabelle 1

Tabelle 1 Maschinenbau (M. Eng.)

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				Σ CP
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	
Konstruktionsprozess I	2		2	5									5
Höhere Technische Mechanik	2	2		5									5
Werkstoffauswahl	3		1	5									5
Finite-Elemente-Methode	2		2	5									5
Computerunterstützte Prozessplanung	2		2	5									5
Entwicklungsmanagement	2		1	5									5
Projektarbeit		1											
Konstruktionsprozess II					2		2	5					5
Kinematische und dynamische Simulation					3		2	5					5
Computerunterstützte Produktionstechnik					3		1	5					5
Automatisierte Maschinensysteme					3		1	5					5
Ausgewählte Werkzeuge der Informatik					3		1	5					5
Projektarbeit						2		5					5
Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens									4			5	5
Masterarbeit												22	22
Kolloquium												3	3
Summe SWS/ECTS	24 30				23 30				4 30				90

**Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau (Master)  
am Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 115 Abs. 2, 116 Abs. 3, 118 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 22. August 2007 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau; der Rat des Fachbereiches Maschinenbau hat am 7. Dezember 2005 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule hat am 10. Mai 2006 und 6. Juni 2007 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 22. August 2007 die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziele und Inhalte des Studienganges
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

**§ 1**

**Geltungsbereich, Bezeichnungen**

- (1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Maschinenbau (Master) an der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 2**

**Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Eine Zulassung zum Studium im Studiengang Maschinenbau (Master) an der Fachhochschule Schmalkalden erfolgt, wenn
  - 1. der Kandidat den Abschluss eines Bachelors (B. Eng.) im Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Schmalkalden mit einer Abschlussnote von mindestens 2,0 erreicht hat.
  - 2. der Kandidat den Abschluss eines Bachelors (B. Eng.) im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Schmalkalden erreicht hat, in den naturwissenschaftlich-technischen Modulen eine Durchschnittsnote von mindestens 2,0 nachweisen kann und die Bachelorarbeit mit einem überwiegend maschinenbau-technischen Hintergrund erfolgreich bearbeitet hat sowie das Wahlpflichtfach Konstruktion/CAD erfolgreich absolviert hat.
  - 3. der Kandidat den Abschluss eines Bachelors (B. Eng. oder B. Sc) an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie im Studiengang Maschinenbau oder einem vergleichbaren Studiengang bei Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten mit einer Abschlussnote von mindestens 2,0 erreicht hat.
  - 4. der Kandidat die Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufakademie mit einer Abschlussnote von mindestens 2,3 bestanden hat.

- (2) Eine Zulassung zum Studium im Studiengang Maschinenbau (Master) an der Fachhochschule Schmalkalden erfolgt nach erfolgreicher Absolvierung einer Zulassungsprüfung in den Fächern Mathematik, Technische Mechanik und Konstruktion, wenn
1. der Kandidat den Abschluss eines Bachelors (B. Eng.) im Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Schmalkalden mit der Abschlussnote von schlechter als 2,0 aber mindestens 2,3 erreicht hat.
  2. der Kandidat den Abschluss eines Bachelors (B. Eng. oder B. Sc.) an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit einer Abschlussnote von mindestens 2,0 erreicht hat.
  3. der Kandidat die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie mit einer Abschlussnote von mindestens 2,0 bestanden hat.
- (3) In der Regel kann das Studium im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

### § 3

#### Ziele und Inhalte des Studienganges

- (1) Ziel des Studiums im Studiengang Maschinenbau (Master) ist der Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten zum ganzheitlichen Entwickeln und Fertigen technischer Produkte des allgemeinen Maschinen- und Fahrzeugbaus und angrenzender Fachgebiete durch eine interdisziplinäre Ausbildung.
- Von großer Wichtigkeit ist die Vermittlung der Fortschritte auf dem Gebiet der Wissenschaft. Neue und umweltfreundliche Technologien stimulieren neue Konzepte in der Produktentwicklung. Gleichzeitig werden die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens weiter entwickelt und gefestigt.
- Für jede Stufe in der Produktentwicklung gibt es vorteilhafte Werkzeuge, die von einem Ingenieur benutzt werden können. Sie sind in die einzelnen Module eingebunden und werden je nach der Entwicklungsphase verwendet. Oft können Entscheidungen nur softwaregestützt getroffen werden. Darüber hinaus sind Softwarelösungen häufig der Schlüssel zur Entwicklung innovativer Produkte.
- Die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten befähigen die Absolventen zur Übernahme einer verantwortungsvollen Tätigkeit in allen Bereichen eines Unternehmens einschließlich der Forschung. Das Studium ist geeignet Fähigkeiten zu erwerben, die die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens erfüllen.
- (2) Das Studium wird dem realen Produktentwicklungsprozess nachempfunden.
- Die Module Projekt- und Masterarbeit werden fachübergreifend durch kompetente Betreuer begleitet. Die Projektarbeit wird vorzugsweise in kleinen Gruppen bearbeitet, die Masterarbeit in der Regel als Individualarbeit.
- Die Lehrveranstaltungen vermitteln neben erweiterten technischen Grundkenntnissen vor allem auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden basierende vertiefende und spezielle Fachkenntnisse.
- (3) Die in den Vorlesungen vermittelten Methoden werden in den jeweiligen Übungen, Praktika und Projektarbeiten trainiert und gefestigt.

### § 4

#### Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst drei Semester.
- (2) Während des ersten und zweiten Semesters ist neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen eine Projektarbeit zu bearbeiten. Mit deren Aufgabenstellung werden insbesondere die Inhalte der Lehrveranstaltungen der jeweiligen Semester berührt.
- (3) Das dritte Semester dient überwiegend der Bearbeitung der Abschlussarbeit (Masterarbeit).
- (4) Alle Lehrveranstaltungen sind Pflichtmodule. Die Modulbezeichnungen, der Stundenumfang in Semesterwochenstunden (SWS), die zeitliche Abfolge sowie die ECTS-Kreditpunkte ergeben sich aus Tabelle 1.
- (5) Die Vorlesungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten. Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) kann auch in englischer Sprache geschrieben werden.

**§ 5**  
**Arten von Lehrveranstaltungen**

Im Studiengang Maschinenbau (Master) können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:

**Vorlesung**

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden. Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

**Übung**

Anwendungsbezogene Reflektion von Lehrstoffen. Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.

**Praktikum (Labor)**

Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Geräten und Systemen durch praktische Anwendung von Methodenwissen einschließlich der Auswertung und Bewertung der gewonnenen Ergebnisse.

**Projektarbeit**

Selbständiges Lösen einer komplexen Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden. Dabei kann ein ganzes Spektrum von Methoden zur Anwendung gebracht werden. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen oder als Einzelarbeit gelöst.

**§ 6**  
**Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2008 das Studium im Studiengang Maschinenbau (Master) im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, 7. Juni 2007

Prof. Dr. Georg Weidner  
Dekan des Fachbereiches Maschinenbau

Prof. Dr. Heinz-Peter Höller  
Rektor der Fachhochschule Schmalkalden

Anlage: Tabelle 1

Tabelle 1 Maschinenbau (M. Eng.)

Pflichtmodule	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				Σ CP	
	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	V	Ü	L	C		
Konstruktionsprozess I	2		2	5									5	
Höhere Technische Mechanik	2	2		5									5	
Werkstoffauswahl	3		1	5									5	
Finite-Elemente-Methode	2		2	5									5	
Computerunterstützte Prozessplanung	2		2	5									5	
Entwicklungsmanagement	2		1	5									5	
Projektarbeit		1												
Konstruktionsprozess II					2		2	5					5	
Kinematische und dynamische Simulation					3		2	5					5	
Computerunterstützte Produktionstechnik					3		1	5					5	
Automatisierte Maschinensysteme					3		1	5					5	
Ausgewählte Werkzeuge der Informatik					3		1	5					5	
Projektarbeit						2		5					5	
Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens									4			5	5	
Masterarbeit												22	22	
Kolloquium												3	3	
Summe SWS/ECTS					24	30			23	30			4	90

## **Gebührenordnung der Fachhochschule Schmalkalden**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16 und 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) sowie § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes - ThürHGEG - vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Gebührenordnung; das Rektorat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 12. Juni 2007 die Gebührenordnung beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 19. Juni 2007, Az.: 41-436/114-45- die Ordnung genehmigt.

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verwaltungskostenbeitrag
- § 3 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung
- § 4 Gebühren für weiterbildende Studien
- § 5 Gasthörergebühren
- § 6 Gebühren für das Seniorenstudium
- § 7 Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen
- § 8 Rechtsmittel und Fälligkeit
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 In-Kraft-Treten

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Nach dieser Ordnung werden von der Fachhochschule Schmalkalden folgende Gebühren und Beiträge erhoben:

1. Verwaltungskostenbeitrag nach § 4 ThürHGEG,
2. Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung nach § 5 ThürHGEG,
3. Gebühren für weiterbildende Studien nach § 7 Abs. 2 ThürHGEG,
4. Gasthörergebühren nach § 9 ThürHGEG,
5. Gebühren für ein Seniorenstudium nach § 11 ThürHGEG,
6. Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen nach § 14 ThürHGEG.

(2) Gebühren nach § 13 ThürHGEG, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen erhoben werden, sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen ausgewiesen.

(3) Nicht durch diese Ordnung erfasste Gebühren sowie der Fachhochschule Schmalkalden entstandene Auslagen werden durch die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in der jeweiligen Fassung geregelt.

(4) Gebühren nach § 14 ThürHGEG können auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles angemessen erscheint oder wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde.

### **§ 2**

#### **Verwaltungskostenbeitrag**

(1) Die Fachhochschule Schmalkalden erhebt insbesondere für die Leistungen in Zusammenhang mit der

1. Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation und Hochschulzulassung,
2. Allgemeinen Studienberatung,
3. Leistungen des Auslandsamtes sowie
4. der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben

einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50,00 EUR für jedes Semester.

(2) Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind, sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

(3) Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen kann oder muss, so ist der Beitrag nach Absatz 1 nur an der Hochschule zu entrichten, an der sich der Studierende als Hauptörer immatrikuliert hat.

(4) Der Beitrag kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Studierende binnen einen Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wird.

### **§ 3**

#### **Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung**

(1) Studierende haben aufgrund des Überschreitens der Regelstudienzeit um einen in § 5 Absatz 1 bis 5 ThürHGEG festgelegten Zeitraum Gebühren in Höhe von 500,00 EUR pro Semester zu entrichten, sofern nach Absatz 2 die Gebührenerhebung auf Antrag nicht hinausgeschoben oder die Gebühr auf Antrag nicht ganz oder teilweise erlassen wurde.

(2) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 ThürHGEG hinausgeschoben oder kann im Einzelfall auf Antrag nach Maßgabe von § 5 Absatz 6 ThürHGEG ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Antrag nach Satz 1 ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Stelle der Fachhochschule Schmalkalden innerhalb der vorgegebenen Frist zu stellen.

(3) Die Fachhochschule Schmalkalden gibt sich allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung nach Absatz 1 und des Hinausschiebens der Gebührenerhebung oder des Gebührenerlasses nach Absatz 2.

### **§ 4**

#### **Gebühren für weiterbildende Studien**

(1) Weiterbildende Studien sind gemäß § 7 Absatz 2 ThürHGEG gebühren- bzw. entgeltpflichtig. Die Gebühr muss die durch das weiterbildende Studium oder die sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen zusätzlich entstehenden Kosten decken. Die Gebühr für ein Semester berücksichtigt die Aufwendungen für die geplanten akademischen Lehrveranstaltungen einschließlich Personalausgaben und Sachausgaben (z. B. Lehrmittel, Verbrauchsmaterialien etc.) Die Gebühr wird auf der Grundlage einer Kostenkalkulation durch die Fachhochschule Schmalkalden festgesetzt und den Studierenden rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.

(2) Die Entrichtung der Gebühren ist zu Beginn des weiterbildenden Studiums bzw. zu Semesterbeginn, spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung, nachzuweisen. Die Gebühren für belegte akademische Lehrstunden sind auch dann fällig, wenn angebotene Lehrveranstaltungen nicht besucht werden.

(3) Bei Zurückziehung einer Bewerbung für das weiterbildende Studium vor Studienbeginn werden bereits entrichtete Teilnahmegebühren nur dann (abzüglich eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 10 v. H.) erstattet, wenn die Rückziehung spätestens 10 Tage vor Beginn des weiterbildenden Studiums bei der Fachhochschule Schmalkalden eingegangen ist.

(4) Bei vorzeitiger Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch die Fachhochschule werden die anteiligen Gebühren zurückerstattet. Bei vorzeitiger Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch den Studierenden werden die anteiligen Gebühren auf Antrag erstattet, wenn ein wichtiger Grund glaubhaft gemacht werden kann.

**§ 5  
Gasthörergebühren**

(1) Gasthörer entrichten nach erfolgter Zulassung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen folgende Gebühren pro Semester

1.	bis zu 6 Semesterwochenstunden (SWS)	30,00 EUR
2.	bis zu 8 SWS	40,00 EUR
3.	bis zu 10 SWS	50,00 EUR
4.	bis zu 12 SWS	60,00 EUR
5.	mehr als 12 SWS	75,00 EUR

Der Nachweis über die zu entrichtende Gebühr ist Voraussetzung für die Ausstellung des Gasthörerscheines.

(2) Für Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Rentner ermäßigt sich die Gasthörergebühr auf die Hälfte.

(3) Bei der Teilnahme an materialaufwendigen Praktika hat der Gasthörer zusätzlich den Materialaufwand nach § 12 ThürHGEG als Entgelt zu erstatten, welches von der Hochschule privatrechtlich erhoben wird.

(4) Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen werden Gebühren gemäß § 4 erhoben.

**§ 6  
Gebühren für das Seniorenstudium**

Von Studierenden, die nicht der Gebührenpflicht nach § 5 ThürHGEG unterliegen und das 60. Lebensjahr vollendet haben und die in einen grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind, erhebt die Fachhochschule eine Gebühr in Höhe von 125,00 EUR pro Semester.

**§ 7  
Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen**

(1) Für sonstige öffentliche Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Studienbetrieb erbracht werden und die nicht durch Gebührentatbestände der §§ 4 und 5 sowie 7 bis 9 und 11 bis 13 ThürHGEG erfasst sind, werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt für das Ausstellen;-

1. einer Zeitschrift eines Studierendenausweises oder Gasthörerscheines	5,00 EUR
2. einer Zeitschrift eines Zeugnisses bzw. einer Urkunde	10,00 EUR

(3) Die Säumnisgebühr für verspätete Rückmeldung beträgt 10,00 EUR

**§ 8  
Fälligkeiten und Rechtsmittel**

(1) Der Verwaltungskostenbeitrag nach § 2 ist mit dem Erstimmatrikulationsantrag und mit jeder Rückmeldung an der Hochschule fällig, ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf.

(2) Die Gebühr nach § 3 ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die Immatrikulation oder Rückmeldung zum Studium setzt den Nachweis der Entrichtung der Gebühr nach § 3 und § 6 voraus. Entrichtete Gebühren werden im Falle der Versagung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Immatrikulation sowie der Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters zurückerstattet.

(3) Die Gebühren nach § 5 und § 6 sind mit Beginn des Semesters fällig.

(4) Die Gebühren nach § 7 Abs. 2 werden mit der Antragstellung fällig. Die Säumnisgebühr nach § 7 Abs. 3 ist mit der verspäteten Rückmeldung fällig.

(5) Die anderen Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

(6) Es besteht das Rechtsmittel des Widerspruches. Dieser kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift im Referat 2 der Fachhochschule Schmalkalden eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

**§ 9**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Die vorliegende Gebührenordnung der Fachhochschule Schmalkalden tritt am ersten Tag des auf Ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 26. Juni 2002 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2003, S. 28), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 31. März 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Schmalkalden - Verkündungsblatt - Nr. 1/2004, S. 2) außer Kraft.

Schmalkalden, 13. Juni 2007

Professor Dr. Heinz-Peter Höller  
Rektor

## **Berufungsordnung der Fachhochschule Schmalkalden**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 78 Abs. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Berufsungsordnung; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 18. April 2007 und am 04. Juli 2007 die Berufsungsordnung beschlossen, das Thüringer Kultusministerium hat die Berufsungsordnung mit Erlass vom 07. August 2007, Az.: 41-508/1-1- zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 21. August 2007 die Ordnung genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Regelungsgegenstand
§ 2	Einleitung des Verfahrens
§ 3	Einsetzung der Berufsungskommission
§ 4	Berufungsbeauftragter
§ 5	Verfahren in der Berufsungskommission
§ 6	Bewerbungen
§ 7	Bewerbersauswahl
§ 8	Gutachten
§ 9	Berufungsliste
§ 10	Verfahren im Selbstverwaltungsgremium gem. § 36 Abs. 1 ThürHG
§ 11	Hausberufung
§ 12	Verfahren im Rektorat
§ 13	Verfahren im Senat
§ 14	Ruferteilung
§ 15	Inkrafttreten

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes das Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

(3) Soweit in dieser Ordnung auf das Thüringer Hochschulgesetz Bezug genommen wird, handelt es sich um das Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Einleitung des Verfahrens**

(1) Ist oder wird die Stelle eines Professors frei, prüft das Rektorat, ob die Stelle besetzt werden kann, welcher Fachrichtung sie dienen und welcher Selbstverwaltungseinheit gem. § 34 Abs. 1 ThürHG sie zugeordnet werden soll. Dabei ist insbesondere auch die Entwicklungsplanung der Hochschule zu berücksichtigen. Die betroffenen Selbstverwaltungseinheiten gem. § 34 Abs.1 ThürHG sind zu beteiligen. Gelangt das Rektorat nach Abschluss der Überprüfung zu dem Ergebnis, dass eine Stellenbesetzung erfolgen kann, ist die Stelle öffentlich in mindestens zwei dafür geeigneten Medien – vorzugsweise Printmedien - auszuschreiben. Mindestens ein Medium soll international bekannt und zugänglich sein. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet-Angebot der Hochschule. Die Ausschreibungsfrist soll mindestens vier Wochen betragen.

(2) Die Ausschreibung erfolgt durch das Rektorat. Sie muss das Fachgebiet sowie Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. Der Ausschreibungstext wird von der Selbstverwaltungseinheit gem. § 34 Abs. 1 ThürHG erarbeitet und dem Rektorat vorgelegt. Hält das Rektorat Änderungen am Ausschreibungstext für erforderlich, ist hinsichtlich dieser Änderungen das Einvernehmen mit der betroffenen Selbstverwaltungseinheit gem. § 34 Abs. 1 ThürHG herzustellen.

(3) Der Ausschreibungstext ist auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten. Diese kann durch die Einleitung geeigneter Maßnahmen die Bewerbung von Frauen befördern.

(4) Zusätzlich zu der obligatorischen Ausschreibung der Stelle können auch weitere geeignete Verfahren der Personalrekrutierung Anwendung finden.

### § 3

#### Einsetzung der Berufungskommission

(1) Die zuständige Selbstverwaltungseinheit gem. § 34 Abs. 1 ThürHG setzt zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages eine Berufungskommission ein. Dieser gehören fünf Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden und ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter an; sind die akademischen und die sonstigen Mitarbeiter zur Gruppe der Mitarbeiter zusammengefasst worden, gehört ein Vertreter dieser Gruppe der Berufungskommission an. Mindestens einer der Vertreter der Gruppe der Professoren soll einer anderen Hochschule angehören.

(2) Ist die zu besetzende Professur geeignet, zum Lehrangebot anderer Selbstverwaltungseinheiten gem. § 34 Abs. 1 ThürHG beizutragen, müssen in der Regel auch Vertreter der Gruppe der Professoren dieser Selbstverwaltungseinheiten in der Berufungskommission vertreten sein. Die Zahl der Mitglieder der Berufungskommission kann in diesen Fällen erhöht werden; die Entscheidung hierüber obliegt der Selbstverwaltungseinheit gem. § 34 Abs. 1 ThürHG, der die Professur zugeordnet wurde im Einvernehmen mit dem Rektorat. In der Regel sollen in diesen Fällen der Berufungskommission sieben Vertreter der Gruppe der Professoren, drei Vertreter der Gruppe der Studierenden und ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiter angehören.

(3) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von dem Selbstverwaltungsgremium gem. § 36 Abs. 1 ThürHG gewählt. Das Selbstverwaltungsgremium soll auch den Vorsitzenden der Berufungskommission bestimmen, der der Gruppe der Professoren angehören muss; anderenfalls ist der Vorsitzende von der Berufungskommission zu wählen.

### § 4

#### Berufungsbeauftragter

(1) Der Rektor bestellt im Einvernehmen mit dem Senat einen oder mehrere Professoren zu Berufsbeauftragten. Der Bestellungszeitraum beträgt drei Jahre. Mehrfache Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Berufsbeauftragte soll an allen Sitzungen der Berufungskommission ohne Stimmrecht teilnehmen. Er soll dabei darauf hinwirken, dass die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule und die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien in der Kommissionsarbeit und bei deren Entscheidungen Berücksichtigung finden. Der Berufsbeauftragte unterstützt die Berufungskommission bei der Einhaltung der Verfahrensvorschriften. Er berichtet dem Rektorat regelmäßig über den aktuellen Stand des Berufungsverfahrens.

(3) Auf Antrag des Berufsbeauftragten an das Rektorat wird dieser bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Mitglied der Hochschulverwaltung, das über die notwendige Sachkunde verfügt, unterstützt.

(4) Werden mehrere Berufsbeauftragte bestellt, entscheidet der Rektor vor Ablauf der Ausschreibungsfrist, welcher der Beauftragten das Berufungsverfahren begleitet.

(5) Der Berufsbeauftragte soll auch als Ansprechpartner für die in die engere Wahl gekommenen Bewerber zur Verfügung stehen.

### § 5

#### Verfahren in der Berufungskommission

(1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Berufungskommission vor und leitet sie, führt die Geschäfte der Berufungskommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse und vertritt den von ihr beschlossenen Berufungsvorschlag. Der Vorsitzende weist die Berufungskommissionsmitglieder zu Beginn der konstituierenden Sitzung auf ihre Verschwiegenheitspflicht sowie auf die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes hin.

(2) Zu allen Sitzungen der Berufungskommission und zu den Vorstellungsveranstaltungen sind der zuständige Berufsbeauftragte der Hochschule, die Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, auch die Schwerbehindertenvertretung einzuladen. Das Rektorat und das Dekanat der betreffenden Selbstverwaltungseinheit gemäß § 34 Abs. 1 ThürHG werden über die Sitzungstermine rechtzeitig informiert. Die Mitglieder des Rektorats und des Dekanats sind berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen.

(3) Die Berufungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll über die Beschlüsse und die sie tragenden Erwägungen zu erstellen. Es werden Anwesenheitslisten geführt. Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ist zu dokumentieren. Gleiches gilt für die Schwerbehindertenvertretung, soweit diese am Verfahren zu beteiligen ist. Der Vorsitzende leitet an die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung, soweit diese am Verfahren zu beteiligen ist, unverzüglich Kopien der jeweiligen Sitzungsprotokolle weiter.

(4) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Alle Kommissionsmitglieder sind stimmberechtigt. Der Berufungsbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte und die Vertretung der Schwerbehinderten nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse bedürfen vorbehaltlich einer entsprechenden Regelung in der Grundordnung der Hochschule außerdem der Mehrheit der Vertreter der Gruppe der Professoren.

Beschlüsse über den Berufungsvorschlag ergehen in geheimer Abstimmung.

## **§ 6 Bewerbungen**

(1) Die Bewerber erhalten von der Hochschulverwaltung eine Eingangsbestätigung.

(2) Die eingegangenen Bewerbungen werden von der betreffenden Selbstverwaltungseinheit gem. § 34 Abs. 1 ThürHG nach den jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie nach den von der Kommission zusätzlich definierten Auswahlkriterien in einer Übersicht erfasst. Die Übersicht enthält mindestens nähere Angaben zu: Person, Studium, Promotion, Berufstätigkeit, Lehrerfahrung und ggf. weitere Angaben wie Art und Umfang der Veröffentlichungen, besondere Kenntnisse, Schwerbehinderung. Die Übersichten der Bewerber dürfen ausschließlich von den Mitgliedern der Berufungskommission und des zuständigen Selbstverwaltungsgremiums gem. § 36 Abs. 1 ThürHG, dem zuständigen Dekanat, dem Rektorat, den Mitgliedern des Senats, dem Berufungsbeauftragten sowie der Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretung mit dem Hinweis eingesehen oder diesen ausgehändigt werden, dass es sich um streng vertrauliche Personalangelegenheiten handelt.

(3) Die Berufungskommission prüft in jedem Einzelfall, ob der Bewerber die jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie die von der Berufungskommission – unter Berücksichtigung der in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungen – festgelegten Auswahlkriterien erfüllt. Fehlende Nachweise, die für die Feststellung der Befähigung des Bewerbers notwendig sind, werden bei begründetem Interesse von dem Vorsitzenden der Berufungskommission mit einer angemessenen Fristsetzung angefordert. Soll von der gesetzlichen Voraussetzung einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, ausnahmsweise im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen abgewichen werden, ist dies ausführlich zu begründen. Die Zeiten der beruflichen Praxis sollen nach Beendigung des Studiums in längeren, zusammenhängenden Zeiträumen erbracht worden und bezogen auf die zu besetzende Stelle fachlich einschlägig sein.

(4) Die Bewerber werden von dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. Es sind nur solche Bewerber einzuladen, die nach Überprüfung der jeweils geltenden gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie der von der Berufungskommission festgelegten Auswahlkriterien Aussicht auf die Aufnahme in die Berufsliste haben. Die Berufungskommission fasst zu jedem Bewerber einen Beschluss über die Einladung oder Nichteinladung. Die Gründe für die Nichteinladung sind im Protokoll nachvollziehbar zu dokumentieren.

(5) Die Berufungskommission beschließt über die zu präsentierenden Fachthemen, den Ablauf und die Termine der Vorstellungsveranstaltungen. Bestandteil jeder Vorstellungsveranstaltung muss eine hochschulöffentliche Probelehrvorstellung mit anschließender Diskussion sowie ein Gespräch mit dem Bewerber im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung der Berufungskommission sein. Daneben können weitere geeignete Veranstaltungsformen genutzt werden, um die Entscheidungsfindung in der Berufungskommission zu befördern.

(6) Ein Berufungsvorschlag der Berufungskommission soll drei Bewerber in der Reihenfolge entsprechend ihrer Eignung für die zu besetzende Stelle ausweisen. Sind bei der Erstausschreibung weniger als drei Bewerber zur Einladung für die Vorstellungsveranstaltung geeignet oder hält es die Berufungskommission aus anderen Gründen für nicht hinreichend wahrscheinlich, dass ein Berufungsvorschlag mit drei Bewerbern zustande kommt, ist die Ausschreibung in der Regel zu wiederholen. Hält auch nach einer dritten Ausschreibung die Berufungskommission eine erneute Ausschreibung für erforderlich, gilt § 2 dieser Ordnung entsprechend.

### **§ 7 Bewerberauswahl**

(1) Die Berufungskommission hat den Mitgliedern des Präsidiums, des Selbstverwaltungsgremiums gem. § 36 Abs. 1 ThürHG und den hauptamtlich Lehrenden der Selbstverwaltungseinheit gem. § 34 Abs. 1 ThürHG rechtzeitig Zeit und Ort der Probelehrveranstaltung bekannt zu geben; im übrigen ist die Hochschulöffentlichkeit durch Aushang zu informieren.

(2) Nach Durchführung der Vorstellungsveranstaltungen beschließt die Berufungskommission über die Listenfähigkeit der gehörten Bewerber unter Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung. Im Protokoll sind die Gründe zur Entscheidung über die Listenfähigkeit ausführlich wiederzugeben. Kommen weniger als drei Bewerber für eine Listenplatzierung in Betracht, so befindet die Berufungskommission darüber, ob weitere Bewerber zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen werden sollen. Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, so befindet die Berufungskommission darüber, ob eine wiederholte Ausschreibung vorgeschlagen werden soll. § 6 Abs. 6 Satz 3 dieser Ordnung gilt entsprechend.

(3) Für den Fall, dass die Berufungskommission keine ausreichenden Mehrheitsverhältnisse für die Listenfähigkeit von drei Bewerbern erreichen kann, kann die Berufungskommission zur Fundierung ihrer Entscheidung beschließen, grundsätzlich geeignete Kandidaten nochmals einzuladen und zu befragen. Absatz 2 gilt für diesen Fall sinngemäß.

### **§ 8 Gutachten**

(1) Für die als Listenplatzierte vorgesehenen Bewerber sind mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professoren des betreffenden Berufsgebiets einzuholen, die auf das Vorliegen der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung für die zu besetzende Stelle eingehen und auch eine vergleichende Einschätzung der vorgeschlagenen Bewerber enthalten sollen.

(2) Die Gutachter dürfen keine wissenschaftliche Arbeit eines zu begutachtenden Bewerbers betreut oder begleitet haben. Den Gutachtern sind die für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dazu zählen auch weitere Gutachten über die Bewerber, soweit solche vorliegen. Die Gutachter sind vom Berufungskommissionsvorsitzenden auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen und zur Rückgabe der überlassenen Unterlagen nach Gutachtenerstellung aufzufordern.

(3) Hält ein Gutachter eine ihm gesetzte Frist nicht ein, so ist die Berufungskommission berechtigt, einen anderen Gutachter mit der Begutachtung zu beauftragen. Der ursprünglich beauftragte Gutachter wird unter Hinweis auf die Fristüberschreitung hierüber informiert.

### **§ 9 Berufungsliste**

(1) Zum Abschluss ihrer Arbeit beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag, der bei Erstausschreibung drei namentliche Vorschläge in einer Rangfolge (Berufungsliste) enthalten soll. Ist die Stelle wiederholt mit gleicher Aufgabenbeschreibung ausgeschrieben worden, können weniger als drei Einzelvorschläge vorgeschlagen werden. Werden weniger als drei Bewerber in den Berufungsvorschlag aufgenommen sind die Gründe hierfür eingehend darzulegen.

(2) Der Vorsitzende der Kommission erstellt einen zusammenfassenden Abschlussbericht über das Berufungsverfahren. Dieser muss den Ablauf des Verfahrens darstellen und für jeden Einzelvorschlag eine ausführliche Würdigung des vorgeschlagenen Bewerbers hinsichtlich der wissenschaftlichen Ausbildung, des beruflichen Werdegangs, der wissenschaftlichen Leistungen in der beruflichen Praxis, des Verlaufs und der Ergebnisse der Vorstellungsveranstaltung, der gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung enthalten. Die Gutachten sind in die Würdigung mit einzubeziehen. Außerdem ist eine vergleichende Würdigung der Rangfolge vorzunehmen. Weicht der Berufungsvorschlag in der Rangfolge vom Ergebnis des vergleichenden Gutachtens ab, ist eine ausführliche Begründung für die abweichende Rangfolge vorzunehmen. Hinsichtlich der pädagogischen Eignung ist das schriftliche Votum der Vertreter der Gruppe der Studierenden besonders zu würdigen. Der Abschlussbericht ist von allen Mitgliedern der Berufungskommission zu unterzeichnen. Dem Bericht sind Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung beizufügen; werden Einwendungen erhoben, sind diese eingehend schriftlich zu würdigen.

(3) Sieht sich die Berufungskommission nicht in der Lage, einen Berufungsvorschlag zu erarbeiten, fasst sie einen entsprechenden Beschluss und teilt diesen unverzüglich dem zuständigen Dekanat sowie dem Rektorat mit.

(4) Wird ein Berufungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Verfahrens erarbeitet, ist das Rektorat hierüber zu unterrichten. Das Rektorat entscheidet nach Anhörung der Selbstverwaltungseinheit gem. § 34 Abs. 1 ThürHG über die Fortführung des Verfahrens. Für den Fall, dass die Selbstverwaltungseinheit gem. § 34 Abs. 1 ThürHG die zeitliche Verzögerung nicht zu vertreten hat, ist die Frist zur Vorlage eines Berufungsvorschlages um ein Jahr zu verlängern.

### **§ 10**

#### **Verfahren im Selbstverwaltungsgremium gem. § 36 Abs. 1 ThürHG**

(1) Ein von der Berufungskommission beschlossener Berufungsvorschlag wird dem Selbstverwaltungsgremium gem. § 36 Abs. 1 ThürHG über das Dekanat zugeleitet. Das Gremium beschließt in einer nicht öffentlichen Sitzung in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission. Zur Sitzung sind die Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall, dass sich Schwerbehinderte beworben haben, auch die Schwerbehindertenvertretung einzuladen.

(2) Zur Beschlussfassung und Abstimmung im Selbstverwaltungsgremium gem. § 36 Abs. 1 ThürHG gilt § 5 Absatz 4 dieser Ordnung entsprechend.

(3) Stimmt das Selbstverwaltungsgremium gem. § 36 Abs. 1 ThürHG dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, so gibt das Dekanat den Berufungsvorschlag unter schriftlicher Angabe von Gründen zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an die Berufungskommission zurück. Hierzu ist eine angemessene Frist zu setzen. Stimmt das Selbstverwaltungsgremium gem. § 36 Abs. 1 ThürHG dem erneuten Berufungsvorschlag der Berufungskommission wiederum nicht zu, so kann es einen von dem Vorschlag der Berufungskommission abweichenden Berufungsvorschlag beschließen oder einen Beschluss zur Einstellung des Verfahrens fassen. Wird das Verfahren eingestellt, ist das Rektorat hierüber unverzüglich zu unterrichten. Hinsichtlich der weiteren Verfahrensweise gilt § 2 dieser Ordnung entsprechend.

### **§ 11**

#### **Hausberufungen**

Mitglieder der Fachhochschule Schmalkalden dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen zur Berufung vorgeschlagen werden. In diesem Fall muss der Berufungsvorschlag drei Personen umfassen.

### **§ 12**

#### **Verfahren im Rektorat**

Der vom Selbstverwaltungsgremium gem. § 36 Abs. 1 ThürHG beschlossene Berufungsvorschlag ist dem Rektorat vorzulegen. Dieses prüft, ob alle Verfahrensvorschriften und gesetzlichen Vorgaben eingehalten worden sind. Hierzu holt das Rektorat auch eine Stellungnahme des Berufungsbeauftragten ein. Der vorgelegte Berufungsvorschlag ist spätestens innerhalb von 6 Wochen im Senat zu behandeln; endet die Frist in der vorlesungsfreien Zeit, ist der Senat spätestens in der ersten Sitzung des folgenden Semesters zu befassen. Etwas anderes gilt, wenn die Prüfung des Rektorats nach Satz 2 begründeten Anlass zu Beanstandungen ergibt. In diesem Fall sind der zuständigen Selbstverwaltungseinheit gem. § 34 Abs. 1 ThürHG die Gründe unverzüglich mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Können die Mängel des Berufungsverfahrens nicht geheilt werden oder gibt ein Berufungsvorschlag nach Abschluss des Verfahrens nach Satz 6 weiterhin begründeten Anlass zu Beanstandungen, kann das Rektorat beschließen, das Berufungsverfahren einzustellen. Ein Berufungsverfahren wird auf Antrag der Selbstverwaltungseinheit gem. § 34 Abs. 1 ThürHG wiederholt, falls der Berufungsvorschlag aufgrund einer lediglich einmaligen öffentlichen Ausschreibung zustande gekommen ist. Über ein neues Berufungsverfahren ist gem. § 2 dieser Ordnung zu entscheiden.

**§ 13  
Verfahren im Senat**

(1) Die Befassung im Senat der Hochschule erfolgt auf der Grundlage eines Beschlussantrages der zuständigen Selbstverwaltungseinheit gem. § 34 Abs. 1 ThürHG.

(2) Der Senat beschließt in geheimer Abstimmung – nach Gruppen getrennt – über die Stellungnahme zum Berufungsvorschlag. Soweit die Abstimmung nicht einstimmig erfolgt, ist das Abstimmungsergebnis der Vertreter der Gruppe der Professoren im Protokoll gesondert auszuweisen.

(3) Gibt der Senat ein negatives Votum ab, gilt § 12 Satz 6 dieser Ordnung entsprechend. Wird auch bei einer erneuten Befassung des Senates ein negatives Votum abgegeben, hat der Rektor dies bei seiner Entscheidung über den Berufungsvorschlag eingehend zu würdigen.

**§ 14  
Ruferteilung**

(1) Nach Abschluss der Senatsbeteiligung entscheidet der Rektor über den Berufungsvorschlag. In der Regel ist der Ruf zunächst dem Erstplatzierten zu erteilen. Will der Rektor in begründeten Fällen von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages abweichen, ist die betreffende Selbstverwaltungseinheit gem. § 34 Abs. 1 ThürHG zu hören. Die Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu würdigen.

(2) Bestehen gegen einen oder mehrere Listenplatzierte Bedenken, ist der betreffenden Selbstverwaltungseinheit gem. § 34 Abs. 1 ThürHG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Bestehen gegen alle Listenplatzierten Bedenken oder lehnen alle Listenplatzierten den erteilten Ruf ab, gibt der Rektor den Berufungsvorschlag zurück und fordert die betreffende Selbstverwaltungseinheit gem. § 34 Abs. 1 ThürHG auf, in angemessener Frist einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen. Soweit der Berufungsvorschlag aufgrund einer lediglich einmaligen öffentlichen Ausschreibung zustande gekommen ist, muss die Frist nach Satz 1 so bemessen sein, dass auch eine nochmalige Ausschreibung möglich ist. Ist dies nach Auffassung der Selbstverwaltungseinheit gem. § 34 Abs. 1 ThürHG aufgrund der Bewerberlage oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, teilt sie dies dem Rektor schriftlich mit. In diesen Fällen ist das Berufungsverfahren mit Eingang der Mitteilung beendet. Für ein neues Berufungsverfahren gilt § 2 dieser Ordnung entsprechend.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 5. Juli 2007

Prof. Dr.-Ing. Heinz-Peter Höller  
Rektor